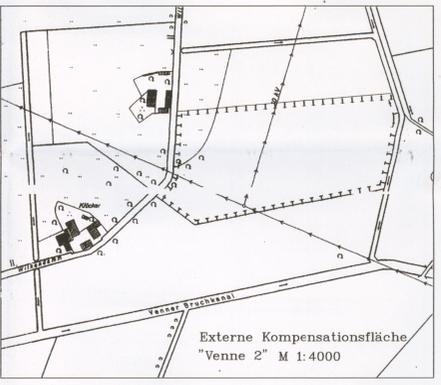
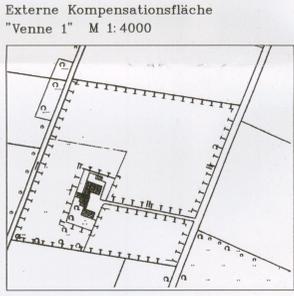


Hinweis:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzblechsammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der räumlichen Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 48 der Gemeinde Oster Cappeln mit örtlicher Bauvorschrift "Windpark Schwagstorf"	
<p>Planstempel</p> <p>Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 26, 97, und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Oster Cappeln diesen Bebauungsplan Nr. 48 "Windpark Schwagstorf", bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinanderstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebeneinanderstehenden Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.</p> <p><i>Rainer Hees</i> Bürgermeister Oster Cappeln, den 2002-05-24</p> <p><i>Rainer Hees</i> Aufstellungsbeschluss Oster Cappeln, den 2002-05-24</p> <p>Planlage Geschäftsziffer: L 4 - 766/2002 Lage: Gemeinde Oster Cappeln, Ortsteil Schwagstorf, Flur 41 und 42, Ortsteil Venne, Flur 45 Maststab 1 : 2.000 Die Verfertigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 27.10.1995, Nds. GVBl. S. 107, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. GVBl. S. 200). Die Planlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und wird die städtebaulichen Maßnahmen beizubehalten sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.04.2002). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich. Katasteramt Osterbrück 492 a.H. Dr. Wessel Unterschrift Osterbrück, den 24.05.02</p> <p>Planverfasser Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: Büro für Ökologie, Naturschutz und Räumliche Planung Dipl.-Ing. Frank Sinnig - Elisabethstr. 23 - 29135 Oldenburg Oldenburg, den 04.03.2002 <i>F. Sinnig</i> F. Sinnig</p> <p>Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oster Cappeln hat in seiner Sitzung am 17.01.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.01.2002 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.03.2002 bis 10.04.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. <i>Rainer Hees</i> Bürgermeister Oster Cappeln, den 2002-05-24</p> <p>Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Oster Cappeln hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.04.2002 als Sitzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. <i>Rainer Hees</i> Bürgermeister Oster Cappeln, den 2002-05-24</p> <p>Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 "Windpark Schwagstorf" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16.06.2002 Amtszeit für den Landkreis Osterbrück bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist gemäß am 16.06.2002 rechtsverbindlich geworden. 2002-05-24 <i>Rainer Hees</i> Bürgermeister Oster Cappeln, den 2002-05-24</p> <p>Verzierung von Verfassens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verzierung von Verfassens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Oster Cappeln, den _____ Bürgermeister _____</p> <p>Mängel der Abwägung Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Oster Cappeln, den _____ Bürgermeister _____</p> <p>Begründung Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein. Oster Cappeln, den _____ Bürgermeister _____</p>	



Textliche Festsetzungen, baugestalterische Vorschriften und Maßnahmenbeschreibung

1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1 Die ausgewiesenen Gebiete werden als Sondergebiete Windenergiepark festgesetzt. Sie dienen der Unterbringung von Windkraftanlagen mit den zugehörigen Nebenanlagen, einschließlich der erforderlichen Zuwegungen.

1.2 Zulässig sind ausschließlich Windkraftanlagen mit den zugehörigen Nebenanlagen sowie die landwirtschaftliche Nutzung.

2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Die Anzahl der Windkraftanlagen wird auf insgesamt maximal 12 festgesetzt, hiervon sind 11 in der größeren Teilfläche sowie eine weitere in der kleineren Teilfläche zulässig.

2.2 In den als überbaubare Flächen festgesetzten Bereichen ist jeweils lediglich der Bau einer einzelnen Windkraftanlage und eines Trafobüschens zulässig. Eine Bodenversiegelung über das hierfür erforderliche Maß (Fundament der WEA und Trafobüschens) ist unzulässig. Einzige Ausnahme bildet eine ggf. im Bereich der überbaubaren Flächen zusätzliche erforderliche Versiegelung für die Zuwegung. Diese bleibt entsprechend der Vorgaben der TF 4.1 bis 4.3 zulässig.

2.3 Die maximale Nebenhöhe darf max. 120,00 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche betragen. Die Gesamthöhe maximal 150,00 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche.

2.4 Als maximale Höhe wird für die Transformatorstation eine Höhe von max. 4 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche festgesetzt.

2.5 Der Windpark ist mit einer Automatik (Abschaltautomatik, Schattenschlagbegrenzer) zu versehen, die sicherstellt, dass nach den Forderungen des Landesamtes für Ökologie maximal an 30 Tagen im Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an schutzbedürftigen Anlagen im Umfeld Schlagschatten auftritt.

2.6 Für sämtliche Windkraftanlagen wird der maximale Schall-Leistungspegel von 105dB(A) festgesetzt.

3 Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Die Errichtung der Windkraftanlagen und der Trafostationen ist ausschließlich in den als überbaubare Flächen festgesetzten Bereichen zulässig.

3.2 Die Transformatorstation der Windenergieanlagen dürfen mit jeder ihrer Außenkanten max. 20,0 m von den horizontalen Mittelpunkten der Trägertürme der Windenergieanlagen entfernt sein.

4 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Die Erschließung der Windkraftanlagen erfolgt ausschließlich über die festgesetzten Verkehrsflächen. Die Erschließung ist nur für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der Anlage erforderlichem Maße zulässig.

4.2 Die maximale Breite der neu zu errichtenden Wege wird auf 4,50 m festgesetzt. Aufweitungen sind nur in den Einmündungsbereichen zulässig. Die Höhe der Wegoberflächen ist auf max. 20 cm über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche begrenzt.

4.3 Beidseitig der Wege ist eine Anschüttung bis auf Wegehöhe von je 2 m Breite zulässig, um einen eventuellen Höhenunterschied zwischen Wegoberfläche und Gelände sanft auszugleichen.

5 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit den §§ 56 und 98 NBauO)

5.1 Es sind dreiflügelige Anlagen zu errichten, die die gleiche Drehrichtung aufweisen müssen.

5.2 Hinsichtlich der Farbgebung der Windenergieanlagen sind nicht reflektierende Farben zu verwenden. Farbabstufungen sind unzulässig.

5.3 In den Geltungsbereichen dieses Bebauungsplanes darf weder an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb der Geltungsbereiche angestrahlt werden. Begründete Ausnahme von zeitlicher Dauer ist eine erforderliche Beleuchtung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten. Begründete dauerhafte Ausnahme kann durch Auflagen der Luftfahrt bzw. des Militärs gegeben sein.

5.4 Werbeanlagen sind nur im Bereich der Gondeln der Windenergieanlagen zulässig und sind auf Typ und Herstellerbezeichnung der Windkraftanlage mittels Werbeschrift mit nicht reflektierender oder fluoreszierender Wirkung beschränkt. Eine Beleuchtung der Werbeflächen ist nicht zulässig.

6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Die in der Begründung benannten und in der Planzeichnung festgesetzten Kompensationsflächen in den Geltungsbereichen der Sondergebiete sowie extern in Venne (gesonderte Fenster auf der Planzeichnung) sind zu sichern, heranzuziehen und zu pflegen.

6.2 Die Kompensationsflächen sind gemäß den Vorgaben der Begründung heranzuziehen und zu pflegen.

6.3 Die Maßnahmen gemäß TF 6.1 bis 6.2 sind in der auf den Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen folgenden Planperiode (Anlaufplanungen) durchzuführen bzw. mit dem Baubeginn (Sukzession, Extensivgrünland) einzuleiten.

7 Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Die von den Windkraftanlagen erzeugte Energie ist über Erdkabel zum vorhandenen Netz zu führen und dort einzuspeisen.

1 Art der baulichen Nutzung
[] Sondergebiete (Windkraftanlagen)

2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
--- Baugrenze

3 Flächen für die Landwirtschaft
[] Flächen für die Landwirtschaft

4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
+ + + Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

5 Verkehrsflächen
[] Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
[] Flächen besonderer Zweckbestimmung (privat)
[] Flächen besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)

6 Sonstige Planzeichen
--- Grenze der baulichen Geltungsbereiche des B-Planes
--- vorhandene Elektrofreileitungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 "Windpark Schwagstorf"

M 1:2000 18.04.02